

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE FESTSETZUNG DER GEBÜHREN FÜR DAS PARKEN AN**  
**PARKUHRN UND IN ZONEN MIT PARKSCHEINAUTOMATEN**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 76 Straßenverkehrsgesetz i. V. mit § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 21. Mai 2001 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomat) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,50 € pro Stunde oder den entsprechenden Anteil dieser Gebühr, wenn der Verkehrsteilnehmer weniger als 1 Stunde anfordert, mindestens jedoch 0,05 € an Parkuhren und 0,25 € an Parkscheinautomaten. Im Übrigen beträgt die Mindeststaffelung 0,05 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Januar 1994 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	12.01.1994	01.02.1994	07.02.1994	01.03.1994
Änderung	21.05.2001	22.05.2001	25.05.2001	01.01.2002